

# Stadt Volkach

## S a t z u n g

### über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach

Inkrafttreten: 01.05.2005

Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach vom 22.01.2008

Inkrafttreten: 01.02.2008

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach vom 28.07.2009

Inkrafttreten: 01.08.2009 (bezügl. § 3: 01.01.2010)

§ 1 i.V.m. § 6 der Satzung zur Änderung von Gebühren und Steuern der Stadt Volkach vom 01.03.2011

Inkrafttreten: 01.01.2012

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach vom 17.12.2013

Inkrafttreten: 01.01.2014

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach vom 30.11.2015

Inkrafttreten: 01.01.2016

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach vom 28.11.2017

Inkrafttreten: 01.01.2018

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach vom 25.04.2019

Inkrafttreten: 01.07.2019

# Satzung

## über die Friedhofsgebühren der Stadt Volkach

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Volkach folgende

### Satzung

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Stadt Volkach erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührenarten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Grabgebühren (§ 3),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 4),
  - c) Sonstige Gebühren (§ 5),
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 6).
- (2) Für Leistungen, die nicht in den folgenden Paragraphen enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Dabei ist der tatsächliche Sach- und Zeitaufwand zu berücksichtigen.

#### § 3

##### Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen:

- |    |                    |              |
|----|--------------------|--------------|
| 1. | Für ein Einzelgrab | 40,00 €/Jahr |
|    | (Nutzung 25 Jahre  | 1000 €)      |
|    | (Nutzung 20 Jahre  | 800 €)       |

- |     |  |                                    |
|-----|--|------------------------------------|
| 2.  | Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen<br>(Nutzung 25 Jahre<br>(Nutzung 20 Jahre   | 60,00 €/Jahr<br>1500 €)<br>1200 €) |
| 3.  | Für ein Urnenwandgrab<br>(Nutzung 10 Jahre   | 58,00 €/Jahr<br>580 €)             |
| 4.  | Für ein Urnengrab<br>(Nutzung 10 Jahre   | 34,00 €/Jahr<br>340 €)             |
| 5.  | Für eine Grabkammer<br>(Nutzung 12 Jahre   | 150,00 €/Jahr<br>1800,00 €)        |
| 6.  | Für ein Kindergrab<br>(Nutzung 10 Jahre  | 15,00 €/Jahr<br>150 €)             |
| 7.  | Bei Gräbern mit mehr als 2 Grabstellen erhöht sich die unter Ziffer 1 und 2 festgesetzte Grabgebühr jeweils um den Hälftebetrag für jede weitere Grabstelle.   |                                    |
| 8.  | Der Neuerwerb eines Grabes erfolgt immer für volle Jahre.  |                                    |
| 9.  | Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Monat ein Zwölftel der sich aus Ziff. 1 bis 6 ergebenden Gebühren erhoben.   |                                    |
| 10. | In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nachzuentrichten. Ziffer 9 findet entsprechende Anwendung. |                                    |

#### § 4

##### Bestattungsgebühren

	€
1. Leichenhausbenutzung (bei Nutzung einer Aufbewahrungszelle)	180
Leichenhausbenutzung (ohne Nutzung einer Aufbewahrungszelle )	60
2. Reinigung des Leichenhauses einschl. des Kühlraumes	23
3. Ortsübliches Aufbahren einschl. Dekoration	20
4. Grabherstellung (Aushebung) und Auffüllung einer Grabstätte	

(Erdgrab gem. § 3 a,b,f der Friedhofssatzung)	
4.1	für Verstorbene ab 6 Jahre 410
4.2	für Verstorbene unter 6 Jahre 200
4.3	wenn Beisetzung nicht zulässig ist, für Verstorbene ab 6 Jahre 250
4.4	wenn Beisetzung nicht zulässig ist, für Verstorbene unter 6 Jahren 125
5. Grabstellenanfertigung in Übertiefe	
5.1	zusätzlich zur Gebühr in Ziff. 4.1 150
5.2	zusätzlich zur Gebühr in Ziff. 4.2 75
6.	Leichenträger (je Person) 30
7. Urnenbeisetzung	
7.1	Urnenbeisetzung (Nische) 50
7.2	Urnenbeisetzung (Grab) 100
8.	Grabherstellung Grabkammer (§ 3 e der Friedhofssatzung) 160

## § 5

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben	€
1. Grabeinfassungen an neu ausgewiesenen Grabstätten (§ 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrab	480
b) Familiengrab	545
c) Urnengrab	360
2. Urnennischenabdeckung (Neue Abdeckung)	95
3. Entfällt	
4. Beerdigung von Totgeburten, Frühgeburten und Leichenteilen	35
5. Ausgrabung oder Umbettung während der ersten zehn Jahre	430
Kinder bis 6 Jahre	210
ab dem elften Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist	385
nach Ablauf der Ruhefrist (Gebeine)	135
Kinder bis 6 Jahre	65
jeweils zuzüglich der Grabherstellungsgebühren;	
6. Ausgrabung von Urnen	50
7. Fundamente an neu ausgewiesenen Urnengräbern (§ 17 Abs. 1 c der Friedhofssatzung)	480

## § 6

### Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:	€
1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern auf Familien- und Einzelgräbern	120
Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern auf Urnengräber	60
Anbringung einer Urnenwandbeschriftung (§ 16 der Friedhofssatzung)	36
2. entfällt	
3. Umschreibung eines Grabrechts (§ 11 der Friedhofssatzung)	20
4. Ausfertigung von Graburkunden (§ 10 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	8
5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung	360

## § 7

### Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts. Die Gebührenschuld ist für die Zeit der Ruhefrist bzw. der Verlängerung im Voraus zu bezahlen.
- (3) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 5 und 6 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## § 8

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

2. wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren vom 25. März 2004 außer Kraft.

Volkach, 28.04.2005  
Kornell, 1. Bürgermeister